

Sandra Wiesli
Leiterin RUV / Bausekretärin
direkt 044 835 82 32
sandra.wiesli@dietlikon.org

Protokollauszug vom 03.10.2017

208 34.04.2 Finanzielles
Abfallgebühren; Tarif Grundgebühr 2018; Festsetzung

a) Ausgangslage

Aufgrund der jährlich schwankenden Rechnung der Abfallbewirtschaftung entstehen Überschüsse bzw. Defizite, welche jeweils durch die entsprechende Spezialfinanzierung (SF) ausgeglichen werden. In den letzten Jahren waren immer Überschüsse bei der Grundgebühr zu verzeichnen. Diese erhöhten von Jahr zu Jahr die SF.

Der Gemeinderat Dietlikon hat deshalb mit Beschluss (GRB 98) vom 26.05.2015 letztmals die Grundgebühr mit Senkung von Fr. 116.00 auf Fr. 105.00 pro Einheit, rückwirkend auf den 1. Januar 2015 festgesetzt, um eine mässige Reduktion der Spezialfinanzierung zu erreichen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die SF ab 01.01.2015 separat als "SF Grundgebühr" und "SF Sackgebühr" zu führen. Die Bestände der SF betragen per 31.12.2016 für die Grundgebühr Fr. 725'030.00 und für die Sackgebühr Fr. -60'925.94 (im Vorjahr SF Grundgebühr Fr. 704'582.38 und SF Sackgebühr Fr. -67'535.99)

b) Tarife 2018

Die Grundgebührenkalkulation hängt stark von äusseren Umständen wie Wetter (Grüngut), Rohstoffpreisen oder der wirtschaftlichen Situation ab. Eine fundierte Planung und genaue Berechnung über einen längeren Zeitraum ist daher schwierig. Aufgrund der heutigen Erkenntnisse, kann für das Jahr 2018 der Tarif in derselben Höhe übernommen werden. Sollten sich die Rahmenbedingungen und Annahmen verändern, müsste die Grundgebühr allenfalls wieder erhöht werden.

c) Aussichten

Zwar neigt die Tendenz eher zu einer weiteren Gebührensenkung; anlässlich der per 01.01.2019 in Kraft tretenden Veränderungen der "Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen" (Abfallverordnung, VVEA) und deren Folgen auf die Gebührenerhebung gegenüber Unternehmen, ist per 2019 jedoch eher mit einer Gebührenerhöhung zu rechnen. Eine Gebührensenkung für das Jahr 2018 wird daher zum jetzigen Zeitpunkt als wenig sinnvoll erachtet. Die konkreten Auswirkungen aufgrund der kantonalen Verordnungsanpassung werden im Verlaufe des nächsten Jahres detailliert geprüft.

Beschluss:

1. Die Abfallgrundgebühr wird per 1. Januar 2018 unverändert auf Fr. 105.00 pro Einheit festgesetzt.
2. Dieser Beschluss ist im Sinne von § 68a des Gemeindegesetzes, unter Hinweis auf das Rechtsmittel, im KURIER sowie im Amtsblatt des Kantons Zürich zu publizieren. Der Beschluss sowie die dazugehörigen Unterlagen sind während der Rekursfrist öffentlich aufzulegen. Der Beschluss ist zudem auf der Homepage der Gemeinde zu publizieren.
3. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
4. Mitteilung an:
 - OE Raum, Umwelt + Verkehr (zum Vollzug)
 - RPK (zur Information)
 - Finanzen
 - Akten

Gemeinderat

Roger Würsch
2. Vizepräsident

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: